

Verkündungsblatt 06/2012 vom 06.07.2012

Inhalt

Bekanntmachung

- Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gem. Senatsbeschluss vom 18.11.2009 und 04.07.2012, genehmigt vom Präsidium am 25.11.2009 und am 09.07.2012

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Lutz Röttger

Promotionsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat in seinen Sitzungen 25.11.2009 und am 09.07.2012 die vom Senat 18.11.2009 und am 04.07.2012 beschlossene Promotionsordnung wie folgt genehmigt:

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) verleiht nach dieser Ordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet eines der an der HBK vertretenen wissenschaftlichen Fächer.
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.
- 3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in einer Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit im Rahmen des Promotionsverfahrens, müssen die individuellen Leistungen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 e) darzulegen und zu beschreiben.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Senat der Hochschule setzt für die Durchführung der Promotion einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören mindestens fünf Professorinnen oder Professoren der Hochschule an, die ein wissenschaftliches Fach vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Das Votum der bzw. des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen.

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf Antrag an den Promotionsausschuss der Hochschule. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - b) die Betreuungszusage eines Mitglieds der Hochschule im aktiven Hochschuldienst, das der Hochschullehrergruppe angehört und mit dem der Gegenstand des Promotionsvorhabens vereinbart worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag;
 - c) Nachweise zum abgeschlossenen Hochschulstudium gemäß § 5.
- (3) Die Entscheidung über Ablehnung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht durch schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand legt der Promotionsausschuss gegebenenfalls die für die Zulassung zur Promotion noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest.
- (4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss innerhalb eines Jahres nach Annahme dem Promotionsausschuss ein von der Erstreferentin bzw. vom Erstreferenten genehmigtes schriftliches Exposé vorlegen. Die fristgerechte Vorlage des Exposés ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis, in dem alle laufenden Promotionsvorhaben mit Arbeitstitel dokumentiert sind.
- (5) Soll die Dissertation als Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, ist die Geeignetheit des Themas im Exposé

darzulegen und durch den Promotionsausschuss festzustellen sowie zu genehmigen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der Nachweis eines überdurchschnittlich abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Studienanteilen, die auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und ihre Gestaltungsprozesse bezogen sind.

(2) Wer den überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist, der keine Studienanteile beinhaltet, die auf die Bereiche Kunst und/oder Medien und/oder Design und ihre Gestaltungsprozesse bezogen sind, muss die fehlenden Studienanteile in diesen Bereichen im Rahmen eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Promotionsstudium) belegen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines künstlerisch-wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweisen, gilt Absatz 2, bezogen auf die fehlenden wissenschaftlichen Studienanteile, entsprechend.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein fachlich einschlägiges nichtuniversitäres Hochschulstudium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben, müssen die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer oder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens nachweisen.

(5) Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorangegangenen Absätzen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet.

(6) Bei Vorliegen ausländischer Studienabschlüsse gilt für die Zulassung zur Promotion § 32 Abs. 2 Satz 1 NHG entsprechend.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten mit Angaben zum Ausbildungsgang sowie zu den beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- b) ggf. Nachweise zum Promotionsstudium (§ 4 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4);
- c) ein Vorschlag für eine Erstreferentin oder einen Erstreferenten sowie Korreferentinnen und Korreferenten;
- d) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigen Zustand. Der Dissertation muss die Erklärung darüber beigefügt sein, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig verfasst hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Die Dissertation ist in vier gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerhaftem Besitz der Hochschule verbleibt;
- e) eine umfassende Darlegung und Beschreibung der einzelnen Beiträge, falls gemäß § 1 Absatz 4 eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit als Dissertation anerkannt werden soll;
- f) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Promotionsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden wurde;

(3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Zulassung zur Promotion ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation gemäß § 6 Absatz 3 erstattet wurde.

§ 6

Die Dissertation und ihre Beurteilung

(1) Der Promotionsausschuss benennt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der der Hochschule angehören und selbst promoviert sein sollen, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, die ein wissenschaftliches Fach vertreten. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag.

(3) Die Referentinnen und Referenten erstatten innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Gutachten und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Sie können dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Zur Erfüllung dieser Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Beantragen die Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation, schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten rite (genügend = 3), cum laude (gut = 2), magna cum laude (sehr gut = 1) oder summa cum laude (ausgezeichnet = 0).

(4) Haben alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so wird sie durch den Promotionsausschuss abgelehnt. Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird vor der Entscheidung des Promotionsausschusses mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Dissertation wird, außer im Falle der Ablehnung nach Absatz 4, hochschulöffentlich drei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Professorinnen und Professoren der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, die ein wissenschaftliches Fach vertreten, können die Gutachten einsehen und bis zum Ablauf der Auslagefrist dem Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme vorlegen.

(6) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Referentinnen und Referenten und ggf. den weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Einzelnoten. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit lautet bei einem Notendurchschnitt von 0 summa cum laude, bei einem Notendurchschnitt bis 1,4 magna cum laude, bei einem Notendurchschnitt bis 2,4 cum laude.

(7) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Hochschule zu nehmen.

§ 7

Prüfungskommission

Nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie besteht aus einem Mitglied des Promotionsausschusses, das ein wissenschaftliches Fach vertritt, als Vorsitzender oder Vorsitzendem der Prüfungskommission, der Erstreferentin oder dem Erstreferenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten oder den Korreferentinnen und Korreferenten sowie einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor der Hochschule, die oder der ein wissenschaftliches Fach vertritt.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Einsetzung der Prüfungskommission hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine mündliche Prüfung in Form der Disputation anzusetzen. In der 90minütigen Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission hochschulöffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer wissenschaftlicher Fächer. Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist und legt die Note fest.

(3) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dies innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung beim Promotionsausschuss schriftlich beantragen. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und spätes-

tens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

§ 9

Bewertung der mündlichen Prüfung, Gesamtpredikat

(1) Nach der bestandenen mündlichen Prüfung wird das Gesamtpredikat der Promotion durch die Prüfungskommission festgestellt. Dabei wird das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 gewichtet; § 6 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtpredikat unverzüglich mit.

§ 10

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben oder
- b) die Dissertation vom Promotionsausschuss nicht angenommen worden ist oder
- c) die Disputation kein ausreichendes Ergebnis hatte oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet, die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt oder die mündliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Die Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Die Druckerlaubnis ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Vorlage der Druckfassung zu beantragen. Sofern Auflagen erteilt wurden, prüft die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Richtigkeit der Druckfassung und gibt die Dissertation zum Druck frei.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen Exemplar die zum Druck freigegebene Fassung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder in Form von

- a) 60 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 5 Exemplaren auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Buchstabe a) und Buchstabe b) sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 12

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, mit einem Hochschulsiegel versehen und von der Hochschulleitung oder im Falle des § 2 Abs. 2 zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Die Urkunde muss die Gesamtnote und das Thema der Dissertation enthalten.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

(4) Auf Verlangen erhält die oder der Promovierte eine vorläufige Bescheinigung über die abgeschlossene Promotion. Diese berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vertretenen wissenschaftlichen Fachgebieten kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Senat der Hochschule auf Antrag des Promotionsausschusses auf der Grundlage einer Laudatio, in der die Verdienste der oder des ehrenhalber zu Promovierenden gewürdigt werden, in geheimer Abstimmung. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ihn annehmen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten vollzogen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungs-

gerichtsordnung beim Promotionsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses richtet, entscheidet der Senat, in allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Prüfungskommission, einer Referentin oder eines Referenten, leitet der Promotionsausschuss dieser oder diesem den Widerspruch zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission, die Referentin oder der Referent die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Promotionsausschuss die Entscheidung unter anderem darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde.
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe verstoßen wurde.
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Leitung der Hochschule am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HBK Braunschweig in Kraft.

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 4)

Anlage des Titelblattes für Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors*) der Philosophie

– Dr. phil. –

genehmigte Dissertation von

(Name)

geboren am

in

Rückseite:

Erstreferentin bzw. Erstreferent:

Korreferentinnen und Korreferenten

Tag der mündlichen Prüfung:

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1)

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geboren am:

in

den akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors*) der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie / er im ordnungsmäßigen Promotionsverfahren durch
ihre / seine Dissertation

die mit der Note _____ beurteilt worden ist

sowie durch die mündliche Prüfung ihre / seine wissenschaftliche Befähigung mit der Gesamtnote

erwiesen hat.

Braunschweig, den

(Datum der mündlichen Prüfung)

Die Präsidentin bzw. Der Präsident/ggf. Die bzw. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen